



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.15 RRB 1901/1142</b>
Titel	<b>Todeserklärung.</b>
Datum	24.07.1901
P.	446

[p. 446] Am 12. April 1901, nachmittags zirka um 2 Uhr, wurde oberhalb des Wuhres der Zollinger'schen Fabrik in Rorbas eine unbekannte männliche Leiche aus der Töß gezogen. Die Polizeistation Rorbas machte dann am 6. Mai 1901 dem Statthalteramt Bülach die Mitteilung, daß dieses unzweifelhaft die Leiche des im zürcherischen Polizeianzeiger ausgeschriebenen Heinrich Rüegg, geb. 24. März 1873, von Bauma, sei. Vom Statthalteramt Bülach wurde dann die Polizeistation Bauma eingeladen, den in dort wohnenden Verwandten des Rüegg die auf der Leiche gefundenen Kleider vorzuweisen behufs Feststellung der Identität. Der Schwager des Rüegg, Schuhmacher Winkler, glaubte, dieselben als die dem Rüegg gehörigen zu erkennen. Die Leiche, welche in die Anatomie in Zürich verbracht worden war, wurde dort photographirt und dann das Statthalteramt Bülach darauf aufmerksam gemacht, daß es seine Erhebungen auf Grund dieser Photographie fortzusetzen habe. In der Photographie wurde dann von den Schwestern des Rüegg, Frau Winkler-Rüegg und Bertha Rüegg geschiedene Boßhard, die Identität mit dem Toten festgestellt. Auch der Schwager Winkler erkannte in der Photographie den Heinrich Rüegg. Dieselbe wurde ferner noch seinen früheren Prinzipalen und Nebenarbeitern vorgewiesen und waren alle der Ansicht, daß dies das Bild des Heinrich Rüegg sei. Die Identität kann also als erbracht betrachtet werden.

In Anwendung von § 19 der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung vom 29. September 1890 und

nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Heinrich Rüegg, von Bauma, geb. 24. März 1873, wird als tot erklärt und demnach das Zivilstandsamt Rorbas eingeladen, den nötigen Eintrag in das Totenregister A vorzunehmen.

II. Mitteilung an: a) Das Zivilstandsamt Rorbas; b) das Statthalteramt Bülach unter Rücksendung der vorgelegten Akten; c) an die Direktion der Justiz und Polizei.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]